

VEREIN MAURMER ZEITUNG

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Maurmer Zeitung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Maur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die periodische Herausgabe einer Lokalzeitung in der Gemeinde Maur, die in der Förderung und der Erhaltung der Meinungsvielfalt in der Gemeinde Maur besteht.

Die Zeitung steht für unabhängige Berichterstattung über Politik, kulturelle Veranstaltungen, Vereinswesen und gesellschaftliche Themen, relevant für Maurmerinnen und Maurmer.

3. Mittel

Die Vereinsmittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Publikation der Lokalzeitung
- Erträge aus sonstigen Veranstaltungen
- Spenden und sonstige Erträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können verschiedene Mitgliederkategorien festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, mit Wohn- oder Firmensitz in der Gemeinde Maur, oder mit einem speziellen Bezug zur Gemeinde Maur. Es wird zwischen Einzel-, Gönner-, und Firmenmitglieder unterschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Eintritt ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei er seinen Entscheid nicht begründen muss.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die nicht aufgenommene Person hat den Rekurs innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht bei natürlichen Personen, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Es besteht keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

5.1. Austritt

Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den/die Präsidenten/in gerichtet werden.

5.2. Ausschluss

Mitglieder können jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins handeln, oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die ausgeschlossene Person hat den Rekurs innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheids schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- es kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden

6.1. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Dazu wird vom Vorstand 21 Tage zum Voraus unter Nennung der Traktandenliste schriftlich

eingeladen. Es können keine Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die dem Vorstand nicht zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl, bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Entscheid über Aufnahme- und Ausschlussrekurse
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann höchstens 3 Mitglieder vertreten.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident /die Präsidentin den Stichentscheid

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Und zwar:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Redaktionsverantwortung
- d. Quästor, Rechnungswesen
- e. Aktuariat

Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt und können wieder gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt den Verein und die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Chefredaktion übertragen sind. Er kann einzelne Aufgaben Dritten, auch Nichtmitgliedern oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die Gesamtverantwortung bleibt jedoch beim Vorstand.

Der Vorstand erfüllt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich.

Der Vorstand ist zuständig für die Wahl des Chefredaktors.

6.2.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

6.2.1.1. Tagesgeschäft

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, Tagesgeschäfte. einzeln zu unterzeichnen

6.2.1.2. Bankkonto

Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder, die beim Vereinskonto zeichnen. Auf das Bankkonto haben online alle drei Zeichnungsberechtigte Zugriff.

.

6.2.2. Chefredaktor

Der Chefredaktor ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben und Kompetenzen des Chefredaktors sind im «Redaktionsstatut Maurer Zeitung» festgelegt. Die Ausarbeitung und Genehmigung des Redaktionsstatut ist unübertragbare Aufgabe des Vorstandes. Es muss von 4/5 der Vorstandsmitglieder genehmigt werden

6.3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche

Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

8. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten namentlich Name, Adresse, E-Mail-Adresse dürfen den anderen Mitgliedern auf Anfrage bekanntgegeben werden, sofern eine gesetzliche Bestimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte dies so vorsieht oder dies im übergeordneten Interesse des Vereins ist. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Inkrafttretung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Maur, 18. Juni 2024

Thomas Renggli

Peter Leutenegger